

Besondere Bedingungen für Züchter und vergleichbare Gewerbetreibende bzw. Institutionen gem. § 4 VPV

Mit dieser Regelung soll es Vertriebspartnern ermöglicht werden, zukünftig neue Vertriebspartner zu gewinnen, welchen es bisher in der Regel verwehrt war, die Vermittlung von REiCO-Produkten durchzuführen.

Auf folgende „Vertriebspartner-Arten“ findet diese Regelung Anwendung

- Züchter
- Tierärzte
- Tierheilpraktiker
- Hundeschulen
- Hunde- und Katzen-Salons

Folgende Bedingungen sind dabei zu erfüllen

- Der Interessent muss als Vertriebspartner eingeschrieben werden.
- Waren müssen adäquat in Ausstellungs- oder Behandlungsräumen präsentiert werden können.
- Produkte müssen in der neuesten Ausführung präsentiert werden.
- Es muss ein Hinweis ersichtlich sein, dass es sich bei den präsentierten Produkten um Ausstellungsware handelt, die nicht zum Verkauf vor Ort gedacht ist.
- Es ist nicht gestattet, die Ware mit Preisschildern zu versehen – ein Hinweis auf die Abwicklung / Preisindikation ist zu empfehlen.
- Einschlägige gesetzliche standesrechtliche Regelungen (z.B. bei Tierärzten) sind dabei zu beachten bzw. im Vorfeld zu klären.
- Der einschreibende Vertriebspartner hat angemessen zu bewerten und zu dokumentieren, ob die Präsentation anderer und mit REiCO vergleichbarer Produkte – im Sinne einer Abänderung von §4 Abs. 2 des Vertriebspartnervertrages – vorliegt und akzeptiert werden kann.